



Pressemitteilung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode zur Anfrage der Harzer Volksstimme am 17. Dezember 2024

Herstellungsbeitrag II und Widerspruchsbearbeitung

Es handelt sich um ein laufendes Verfahren, welches noch nicht abgeschlossen ist:

Der Erlass der Satzung über den besonderen Herstellungsbeitrag (=HBII) ist durch die Kommunalaufsicht im Wege der Ersatzvornahme mit bindender Wirkung für den Verband vorgenommen worden. Somit hat der Verband diese Satzung im Sinne der Beitragsgerechtigkeit Aller umzusetzen.

Die Verbandsversammlung handelt formal durch Beschlussfassung auf Grund von Beschlussvorlagen. Diese Formalie ist einzuhalten, wie z.B. die eindeutige Formulierung einer Beschlussvorlage. Diese kann dann in der Verbandsversammlung behandelt und durch mindestens mehrheitliche Zustimmung beschlossen werden. Ohne diese Einhaltung liegt kein Beschluss vor.

Die grundsätzliche Aufgabe des Abwasserentsorgers, wie des WAHB, ist es, die Abwasserentsorgung der Grundstücke in seinem Gebiet anstelle der ursprünglich zuständigen Kommunen sicherzustellen. Hierzu hat er die Einnahmen zu erheben, die ihm nach dem Kommunalabgabenrecht zustehen, d.h. Gebühren und Beiträge. Diese Erhebung erfolgt, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Auf Grund der durch die Kommunalaufsicht erlassenen HBII-Satzung besteht die Verpflichtung zur Erhebung der Beiträge und - soweit erforderlich - durch Bearbeitung der noch offenen Widersprüche in den HBII-Verfahren. Dieses hat der Verband erfüllt und im Zuge Teile der Widerspruchsverfahren bearbeitet.

Die Verbandsversammlung hat nunmehr den Beschluss gefasst, dass - zumindest vorübergehend - keine weiteren Widerspruchsbescheide erlassen werden sollen. Dieses setzt die Verwaltung auch um, wobei der Hinweis erlaubt ist, dass jeder betroffene Grundstückseigentümer einen solchen Widerspruchsbescheid erhalten kann, wenn er es wünscht; dieses ist Teil der Rechtsweggarantie des Grundgesetzes und insofern durch den HBII- Bescheidempfänger zu jeder Zeit vom Verband einforderbar.

Zu den bereits erlassenen Widerspruchsbescheiden ist keine Beschlusslage herbeigeführt worden.

Von den bereits bis zur Beschlussfassung erlassenen 356 Widersprüchen haben 40 Bescheidempfänger Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg eingereicht. Diese Klageverfahren ermöglichen ebenfalls neue Sach- oder Rechtsvorträge und erhöhen eher die Chancen der Kläger auf die Aufhebung der Bescheide. An dieser Stelle sei jedoch angemerkt, dass die Rechtsprechung im Land Sachsen-Anhalt zum HBII gefestigt ist. Der WAHB ist der zeitlich letzte Verband in Sachsen-Anhalt, in dem die Verfahren noch nicht abgeschlossen sind. Die HBII-Verfahren sind flächendeckend im Sinne und zugunsten der Abwasserentsorger entschieden worden.

Gegen die Ersatzvornahme durch den Landkreis laufen verwaltungsgerichtliche Überprüfungen sowie eine Überprüfung durch das Landesverwaltungsamt als obere Kommunalaufsichtsbehörde. Diese sind noch nicht abgeschlossen.

Die Frage nach den Kosten ist komplex, da sie verschiedene sowie noch nicht abgeschlossene Verfahrensebenen betrifft und sich daher nicht beantworten lässt. Insofern laufen die Verfahren noch.

Die Kostenfestsetzung ist ein selbständiger Verwaltungsakt und erfolgt, wenn der Widerspruch des Widerspruchsführers ganz oder teilweise erfolglos geblieben ist. Dann hat die Behörde, in diesem Fall der Verband entsprechend seiner Satzung die Kosten hierfür festzusetzen. Für einen erfolgreichen Widerspruch entstehen keine Verwaltungskosten.

Nikolai Witte
Verbandsgeschäftsführer